

Unterstützung der Selbstabtreibung, nicht jedoch die Selbstabtreibung - §§ 153 bis 155 StGB) sowie die Doppelehe (§ 156 StGB).

III. Recht und Pflicht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder

1. Charakter und Inhalt des Rechts.

29 a) Das Recht ist ein subjektives Recht im marxistisch-leninistischen Verständnis. Es stellt eine Entfaltung des persönlichen Status des Bürgers dar (§ 30 Abs. 1) (s. Rz. 4 zu Art. 30). Wie dieser persönliche Status ist auch das Recht der Eltern auf Erziehung der Kinder in Substanz und Zielsetzung durch die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung beschränkt (s. Rz. 3 zu Art. 30).

30 b) Die Beschränkung des Rechts besteht darin, daß das Erziehungsziel nicht von den Eltern gewählt werden darf, sondern durch die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung bestimmt wird. Das ist mit der Wendung in Art. 38 Abs. 4 Satz 1 gemeint, derzufolge die Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern erzogen werden sollen. Das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder entspricht also nicht naturrechtlichen Vorstellungen.

31 c) Die Erziehungsziele waren schon vor dem Erlaß der Verfassung in § 3 Abs. 1 FGB formuliert: »Es ist die vornehmste Aufgabe der Eltern, ihre Kinder in vertrauensvollem Zusammenwirken mit staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zu gesunden und zu lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu aktiven Erbauern des Sozialismus zu erziehen.« Noch mehr wird das Erziehungsziel in § 42 Abs. 2 FGB verdeutlicht. Danach ist es Ziel der Erziehung der Kinder, sie zu geistig und moralisch hochstehenden und körperlich gesunden Persönlichkeiten heranzubilden, die die gesellschaftliche Entwicklung bewußt mitgestalten. Durch verantwortungsbewußte Erfüllung ihrer Erziehungspflichten, durch eigenes Vorbild und durch übereinstimmende Haltung gegenüber den Kindern sollen die Eltern diese zur sozialistischen Einstellung zum Lernen und zur Arbeit, zur Achtung vor den arbeitenden Menschen, zur Einhaltung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens, zur Solidarität, zum sozialistischen Patriotismus und Internationalismus erziehen. Der harte Kern ist, wie Götz Schlicht (Das Familien- und Familienverfahrenrecht . . ., S. 151) feststellte, daß den Eltern aufgegeben wird, ihre Kinder zur marxistisch-leninistischen Auffassung zu erziehen, und es belanglos ist, ob sie damit einverstanden sind oder nicht.

32 2. Das Recht der Eltern auf Erziehung der Kinder bildet mit der Pflicht dazu im Sinne der marxistisch-leninistischen Grundrechtskonzeption eine Einheit (s. Rz. 17-20 zu Art. 19).

3. Zusammenwirken mit gesellschaftlichen und staatlichen Organen.

33 a) Art. 37 Abs. 4 Satz 2 stellt das Gegenstück zu Art. 25 Abs. 6 dar. Während hier den Eltern ein Anspruch auf ein enges und verantwortungsvolles Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen gegeben wird, wird dort dem Staat und den gesellschaftlichen Kräften aufgegeben, in gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsarbeit die Aufgaben zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung zu sichern.